



## Lärm durch Betrunkene

Lärmen Betrunkene auf einem angrenzenden Kinderspielplatz, so können Mieter der benachbarten Wohnungen deshalb ihre Miete nicht mindern. Das geht aus einem Urteil des AG Frankfurt/Main (vom 13.03.2009 – 33 C 2368/08 WuM 2009, Seite 226) hervor, auf das Haus & Grund Schaumburg-Obernkirchen e.V. heute hinweist. Denn dem Vermieter kann nicht angelastet werden, wenn ein Spielplatz in unmittelbarer Nähe der Mietwohnung nicht nur durch spielende Kinder, sondern bestimmungswidrig auch in den Abend- und Nachtstunden durch zum Teil Betrunkene und lärmende Erwachsene benutzt wird, so Rechtsanwalt Friedbert Wittum. Die Begründung des Frankfurter Amtsrichters: Es sei allgemein bekannt, dass Kinderspielplätze dazu einladen, als Treffpunkt für Jugendliche und Erwachsene zu dienen, um dort auch außerhalb von Ruhezeiten Lärm und verursachenden Aktivitäten nachzugehen. Rechtsanwalt Friedbert Wittum vom Haus & Grund Schaumburg-Obernkirchen e. V. erklärt dazu weiter, der Mieter kann zumindest dann seine Miete nicht mindern, wenn der Kinderspielplatz bereits bei Vertragsschluss vorhanden war.

Weitere Informationen erhalten Mitglieder bei ihrem Haus & Grund-Ortsverein Schaumburg-Obernkirchen e.V. jeden Montag von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr in der Geschäftsstelle im Anwaltshaus in Schaumburg, Lange Str. 53 in Obernkirchen.

Haus & Grund Schaumburg-Obernkirchen e.V. ist über den Landesverband Haus & Grund Niedersachsen Teil der bundesweiten Eigentümerschutz-Gemeinschaft mit insgesamt ca. 850.000 Mitgliedern.

### Pressekontakt:

Haus & Grund Schaumburg-Obernkirchen e.V. im Anwaltshaus in Schaumburg, Lange Str. 53,  
Tel: 05724-96514 Fax: 05724-965-265, E-Mail: hug@obernkirchen-info.de